



# NIEDERSCHRIFT

über die am

**Donnerstag, den 01. August 2019, um 19:30 Uhr**

im Sitzungssaal der Marktgemeinde Lurnfeld  
stattgefundene öffentliche Sitzung des

## **Gemeinderates.**

Anwesende:			
GV-Mitglieder:	Bgm. Gerald Preimel	SPÖ	
	Vzbgm. Siegfried Otto Mohl	SPÖ	
	Ing. Martin Granig	SPÖ	
	Vzbgm. Lorenz Podesser	LFL	
	Ing. Klaus Pirkebner	FPÖ	
GR-Mitglieder:	Sabine Harder	SPÖ	
	Dieter Hasslacher	SPÖ	
	Hans-Jörg Unterkofler	SPÖ	
	Siegfried Werner Mohl	SPÖ	
	Ivo Brandstetter	SPÖ	
	Ulrike Nischelbitzer	SPÖ	
	Alfred Winkler	LFL	
	Patrick Stuppig	LFL	
	Silke Kohlmaier	LFL	
	Alfred Kreiner (ab 19:39 Uhr)	LFL	
	Bernd Jahn	FPÖ	
	Stephan Schmölder	FPÖ	
	Harald Haßlacher	FPÖ	
Jonathan Egger	FPÖ		
Entschuldigt:	Alfred Winkler	LFL	
	Patrick Stuppig	LFL	
	Silke Kohlmaier	LFL	
	Dieter Hasslacher	SPÖ	
Ersatzmitglieder:	Peter Schober	LFL	
	Dietmar Schmied	LFL	
	Stefan Haslacher	LFL	
	Martin Koderle	SPÖ	
Weiters anwesend:	AL <sup>in</sup> Mag. <sup>a</sup> Jutta Gröppel		
Schriftführerin:	Martina Weiss		
Zuhörer:	Sechs Personen		

Vorbemerkung:

Die Sitzung des Gemeinderates wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 (1) der K-AGO (Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung), LGBl. Nr. 66/1998, i.d.g.F., fristgerecht schriftlich, nachweislich mittels E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister einberufen.

Diese Sitzung ist öffentlich und wurde durch Anschlag und auf der Homepage der Marktgemeinde Lurnfeld kundgemacht. Nachdem alle Bestimmungen des § 35 der K-AGO beachtet wurden und der Gemeinderat vollzählig vertreten ist, sind die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse gültig.

Bürgermeister Gerald Preimel führt den Vorsitz, er begrüßt Zuhörer und Gemeinderatsmitglieder. Er weist darauf hin, dass es den Zuhörern nicht gestattet ist, an den Diskussionen des Gemeinderates teilzunehmen.

**Fragestunde**

Der Vorsitzende gibt den Mitgliedern des Gemeinderates die Möglichkeit, Anfragen an ihn und die geschäftsführenden Vizebürgermeister zu stellen.

Von Vzbgm. Podesssr wird eine **Anfrage** an den Bürgermeister bzw. an Vzbgm. Siegfried Mohl gestellt, die von der Schriftführerin in die Liste der „Anfragen im Gemeinderat“ aufgenommen werden.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird von den Gemeinderäten Siegfried Werner Mohl, Ulrike Nischelbitzer, Ivo Brandstetter, Sabine Harder, Martin Koderle, Hans Jörg Unterkofler, GV Ing. Martin Granig und Vzbgm. Siegfried Otto Mohl ein Antrag mit folgendem Wortlaut eingebracht:

*Die Unterfertigenden stellen den Antrag, ein Kulturbudget zu erstellen, damit Veranstaltungen ohne kommerziellen Hintergrund gefördert, bzw. selbst organisiert werden können. Das VAZ Möllbrücke sollte für Kabarets und Vorträge zur Verfügung gestellt werden, der Kirchplatz in Pusarnitz soll für Konzerte und Theateraufführungen genutzt werden.*

*Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lurnfeld wolle beschließen, den Ausschuss für Kultur und Sport mit der Umsetzung, bzw. dem Erstellen eines Programm-Konzeptes zu beauftragen.*

Der Gemeinderat einigt sich darauf, diesen Antrag dem Sport- und Kulturausschuss zur Beratung zuzuweisen. Der Antrag wird dem Original dieser Niederschrift als Beilage 1 beigelegt.

Weiters wird von den Gemeinderäten Siegfried Werner Mohl, Ulrike Nischelbitzer, Ivo Brandstetter, Sabine Harder, Martin Koderle, Hans Jörg Unterkofler, GV Ing. Martin Granig und Vzbgm. Siegfried Otto Mohl ein Antrag mit folgendem Wortlaut eingebracht:

*Die Unterfertigenden stellen den Antrag, den Kirchplatz in Pusarnitz mit einem Sonnen, bzw. Regensegel für div. Veranstaltungen (Konzerte, Palmmarkt, Michaelimarkt, Maifeier, Wuzlerturnier) wetterunabhängiger und attraktiver zu machen. Ebenfalls soll die Er-*

*höhung des Schlauchturmes der FF-Pusarnitz mitgeplant werden. Ebenso soll für die Gedenktafel zum „Frieden von Pusarnitz“ ein neuer Aufstellungsplatz gefunden werden.*

*Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lurnfeld wolle beschließen, den Ausschuss für Bauangelegenheiten, Wasser und Abwasser damit zu beauftragen, dieses Projekt „Kirchplatz Pusarnitz NEU“ aufzugreifen und dessen Umsetzung zu forcieren.*

Der Gemeinderat einigt sich darauf, diesen Antrag dem Bauausschuss zur Beratung zuzuweisen. Der Antrag wird dem Original dieser Niederschrift als Beilage 2 beigelegt.

Da keine Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung gestellt werden, stellt sich diese, wie folgt, dar:

### **Tagesordnung:**

1. Bestellung Niederschriftfertiger
2. Kontrollausschussbericht 1. Vierteljahr 2019
3. Fahrtkostenbeiträge Kindergarten Pusarnitz – Antrag auf Streichung
4. Kindergartenbetrieb durch Hilfswerk Kärnten – Antrag auf Angebotseinholung
5. Kindergarten und Kindertagesstätte Pusarnitz
  - a) Benennung des Kinderzentrums
  - b) Festsetzung der Tarife in der Kindertagesstätte
  - c) Kinderbildungs- und -betreuungsordnung
    - i. für den Kindergarten
    - ii. für die Kindertagesstätte
  - d) Essensliefervertrag
  - e) Adaptierungsmaßnahmen zur Einrichtung einer Kindertagesstätte – Änderung Finanzierungsplan
6. Bildungszentrum Lurnfeld – Volksschule Lurnfeld
  - a) Untermietvertrag mit dem Schulgemeinerverband – 1. Nachtrag
  - b) Vergabe der Umbauarbeiten für die Volksschule Lurnfeld
  - c) Finanzierungsplan der Umbauarbeiten in der Volksschule Lurnfeld
7. Wohnhaus ehemalige Volksschule Möllbrücke
  - a) Benennung des Wohnhauses
  - b) Vergabe Baumeisterarbeiten
  - c) Wohnungsvergaben
8. Friedhof Pusarnitz – Nachtrag zur Vereinbarung über die Aufteilung der Müllabrechnung
9. ABA Lurnfeld – Anschluss eines Objektes außerhalb des Entsorgungsbereiches – Änderung der Vereinbarung
10. Stromliefervertrag – Zusatzvereinbarung zum bestehenden „Kommunalmodell“ der KELAG
11. Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit dem BMI für das Zentrale Melderegister – Führung Schulpflichtmatrik
12. Berichte
- NICHT ÖFFENTLICHER TEIL**
13. Personalangelegenheiten

## Verlauf der Sitzung:

### 1. Bestellung Niederschriftfertiger

Zu Niederschriftfertigern für die heutige Sitzung werden **GR<sup>in</sup> Sabine Harder** und **GR Jonathan Egger** bestellt.

### 2. Kontrollausschussbericht 1. Vierteljahr 2019

Der Kontrollausschussobmann berichtet, anhand des Protokolls, aus der Kontrollausschusssitzung vom 05. Juli 2019, bei der es, auf Grund einer Beschwerde notwendig war, das Protokoll der Sitzung vom 15. Feber 2019 zu korrigieren.

In gegenständlichem Protokoll wurde korrigiert, dass der Kommandant der FF Göriach Rechnungen ab dem Sommer 2018 erst im Jänner zum Überweisen brachte. Richtig war jedoch, dass das Überweisungspaket Rechnungen ab Mai 2018 enthielt und am 20. Dezember 2018 gebracht wurde, überwiesen wurde im Auslaufmonat Jänner 2019.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

### 3. Fahrtkostenbeiträge Kindergarten Pusarnitz – Antrag auf Streichung

Der Bürgermeister berichtet aus der Familien- und Sozialausschusssitzung vom 11. Juli 2019 in der der Obmann folgenden Antrag von den Gemeinderäten Vzbgm. Lorenz Podesser, Alfred Kreiner, Peter Schober, Patrick Stuppig und Alfred Winkler verlas:

*„**A n t r a g**, 20.05.2019 – Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lurnfeld möge beschließen, den Fahrtkostenbeitrag für den Transport der Kindergartenkinder ersatzlos zu streichen und künftig nicht mehr einzuheben.“*

Vzbgm. Podesser ist im Ausschuss und im Gemeindevorstand der Ansicht, dass es ungerecht ist, dass einige Eltern von Kindern, die den Kindergartenbus benützen, den Fahrtkostenbeitrag in Höhe von EUR 17,50 monatlich zahlen müssen und andere nicht. Deshalb ist er der Meinung, dass dieser Beitrag nicht mehr eingehoben werden soll. Es handelt sich hier um folgende Einnahmen:

**2018: EUR 3.300,00**  
**2017: EUR 3.900,00**  
**2016: EUR 4.400,00**  
**2015: EUR 4.700,00**

Der Gemeinderat erhebt keinerlei Einwände gegenüber den kurzen Debatten, nach denen sowohl der Ausschuss als auch der Gemeindevorstand der Meinung war, diesen Fahrtkostenbeitrag, der schon seit Bestehen des Kindergartens eingehoben wird, auch weiterhin indexgebunden vorzuschreiben, vor allem weil es keinerlei Beschwerden von den betroffenen Eltern gab.

Der Bürgermeister stellt nun den

**Antrag**, der Gemeinderat möge den Antrag von Gemeinderäten Vzbgm. Lorenz Podesser, Alfred Kreiner, Peter Schober, Patrick Stuppnig und Alfred Winkler – den Fahrtkostenbeitrag für den Transport der Kindergartenkinder ersatzlos zu streichen – ablehnen.

**Beschluss**: Der Gemeinderat beschließt mit 14 : 4 (Gegenstimmen: Lorenz Podesser, Peter Schober, Stefan Haslacher und Dietmar Schmied) Stimmen die Annahme des gestellten Antrages.

GR Alfred Kreiner nimmt ab jetzt – 19:39 Uhr an der Sitzung teil.

#### **4. Kindergartenbetrieb durch Hilfswerk Kärnten – Antrag auf Angebotseinholung**

Der Bürgermeister erläutert ebenfalls aus oben angeführter Familien- und Sozialausschusssitzung folgenden Antrag von Vzbgm. Podesser:

*„**A n t r a g**, 20.05.2019 – Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Familienausschuss berät und beschließt, ein umfangreiches Angebot vom Hilfswerk Kärnten über den Betrieb des gesamten Kindergartens einzuholen.“*

Der Referent, Vzbgm. Mohl, ist im Ausschuss und Gemeindevorstand der Meinung, dass es nicht sinnvoll wäre, den Betrieb des Kindergartens aus der Hand zu geben. Das Gebäude muss von der Marktgemeinde Lurnfeld gestellt werden. Ab Herbst haben wir neues Personal und es sollte erst einmal alles anlaufen. Außerdem kann man nicht nur vom Hilfswerk ein Angebot einholen.

Vzbgm. Podesser erklärt, dass die Diskussion bei der letzten Gemeinderatssitzung entstand, er spricht sich dafür aus, dass eine Fremdverwaltung komfortabler für die Gemeinde wäre, eventuell auch kostengünstiger. Er spricht sich für ein Orientierungsangebot aus um Vergleichszahlen zu haben und so eine neue Diskussionsgrundlage zu schaffen.

Der Bürgermeister erklärt, dass die Preise der Caritas in Nachbargemeinden bereits angeschaut wurden und diese eher nicht günstiger wäre als der Selbstbetrieb. GV Ing. Pirkebner spricht sich dafür aus, bei der bereits gefällten Entscheidung zu bleiben. Nach weiterer Beratung stellt der Bürgermeister den

**Antrag**, der Gemeinderat möge den Antrag von Vzbgm. Podesser – den Kindergartenbetrieb durch das Hilfswerk anbieten zu lassen – ablehnen.

**Beschluss**: Der Gemeindevorstand beschließt mit 14 : 5 (Gegenstimmen: Vzbgm. Lorenz Podesser, Alfred Kreiner, Dietmar Schmied, Stefan Haslacher und Peter Schober) Stimmen die Annahme des gestellten Antrages.

## **5. Kindergarten und Kindertagesstätte Pusarnitz**

### **a) Benennung des Kinderzentrums**

Der Bürgermeister fragt, ob es, entgegen der Meinungen des Familien- und Sozialausschusses und des Gemeindevorstands, Vorschläge gibt, wie man Kindergarten und Kindertagesstätte in Zukunft benennen sollte.

Vzbgm. Mohl gibt zu bedenken, dass die Kindertagesstätte im Namen „**Kindergarten Pusarnitz**“ nicht ersichtlich ist. Er ist der Ansicht, dass eine herausragende Einrichtung wie diese, einen besseren Namen verdient bzw. einen Namen erhalten sollte, bei dem ersichtlich ist, dass nicht nur ein Kindergarten sondern auch eine Kindertagesstätte betrieben wird.

Der Gemeinderat ist daraufhin der Ansicht, dass vorerst der Name Kindergarten Pusarnitz bleiben soll und sich dann, aufgrund des neuen, innovativen Personals, ein neuer Name herauskristallisiert.

Daraufhin beschließt der Gemeinderat mit 18 : 1 (Gegenstimme Vzbgm. Siegfried Mohl) Stimmen, dass man den Namen „Kindergarten Pusarnitz“ als Überbegriff für Kindergarten und Kindertagesstätte vorerst belassen soll.

### **b) Festsetzung der Tarife in der Kindertagesstätte**

Vzbgm. Siegfried Mohl erklärt, dass die Marktgemeinde Lurnfeld ab Herbst eine Kindertagesstätte betreibt und nun auch Tarife ab 2019/20 festgesetzt werden müssen.

Die Landesförderung wurde unter dem Titel „Kärntner Kinderstipendium“ bereits im Kindergartenjahr 2018/19 in einem ersten Schritt durch die Förderung von 50 % der kärntenweit durchschnittlich berechneten Elternbeiträge umgesetzt.

Mit Beginn des Kindergartenjahres 2019/20 soll daher als weitere Zwischenstufe des Förderprogrammes eine Kostenübernahme von 66 % der durchschnittlich errechneten Elternbeiträge erfolgen. Die Fördersumme beträgt für den halbtägigen Besuch einer Kindertagesstätte bzw. Krippe EUR 92,00 pro Monat und EUR 139,00 für einen ganztägigen Besuch. Für den Besuch eines Kindergartens oder einer alterserweiterten Gruppe beträgt die monatliche Förderung EUR 56,00 (halbtags) bzw. EUR 83,00 (ganztags).

Der Bürgermeister erläutert die Einwände aus der Gemeindevorstandssitzung, wonach nach Abzug der Förderung, der Elternbeitrag für ganz- und halbtags gleich hoch ist. Worauf der Vorsitzende erklärt, dass nach der Erhebung der Elternbeiträge durch das Land Kärnten, diese „eingefroren“ wurden und eine Erhöhung um maximal 5 % möglich ist.

Der Gemeindevorstand war der Meinung, dass, auch wenn der Preisunterschied nur sehr niedrig ist, der Ganztagestarif um jene 5 % erhöht werden soll, damit eine Differenz ersichtlich ist.

Nachstehend der Entwurf der Tarifübersicht für die Kindertagesstätte:

## Tarifübersicht Kindertagesstätte Elternbeitrag 2019/2020

### Halbtagestarif

Halbtagestarif	EUR	128,00
+ Index-Erhöhung (aufgerundet)	EUR	-
<b>Halbtagestarif ab 1. September 2019</b>	<b>EUR</b>	<b>128,00</b>

### Ganztagestarif

Ganztagestarif	EUR	178,50
+ Index-Erhöhung (aufgerundet)	EUR	-
<b>Ganztagestarif ab 1. September 2019</b>	<b>EUR</b>	<b>178,50</b>

### Mittagessen

Essensbeitrag	EUR	4,20
+ Index-Erhöhung (aufgerundet)	EUR	-
<b>Mittagessen ab 1. September 2019</b>	<b>EUR</b>	<b>4,20</b>

### Sommerkita

Tarif (wöchentlich)	EUR	26,60
+ Index-Erhöhung (aufgerundet)	EUR	-
<b>Sommerkita ab 1. September 2019</b>	<b>EUR</b>	<b>26,60</b>

\*\*\*\*\*

<b>Elternbeitrag halbtags</b>	<b>EUR</b>	<b>128,00</b>		
<b>Mittagessen (optional)</b>	<b>EUR</b>	<b>84,00</b>		
<b>Elternbeitrag ganztags</b>			<b>EUR</b>	<b>178,50</b>
<b>Mittagessen</b>			<b>EUR</b>	<b>84,00</b>
<b>Gesamt</b>	<b>EUR</b>	<b>212,00</b>	<b>EUR</b>	<b>262,50</b>

Mit derselben maximalen Anpassung soll auch beim **Kindergartenganztagestarif** (Kindergartenjahr 2018/2019 EUR 117,00) vorgegangen werden. Somit ergibt sich anstatt der im Ausschuss beschlossenen EUR 119,00 folgender Ganztagestarif:

### Ganztagestarif

bisheriger Ganztagestarif	EUR	117,00
+ max. Erhöhung (5% - abgerundet)	EUR	5,50
<b>Ganztagestarif ab 1. September 2019</b>	<b>EUR</b>	<b>122,50</b>

Daraufhin stellt der Bürgermeister den

**Antrag,** der Gemeinderat möge beschließen, der Tarifübersicht für die **Kindertagesstätte** ab dem Jahr 2019/20 wie vorgetragen seine Zustimmung zu erteilen, nachdem der Ganztagestarif, einer Erhöhung unterzogen wird (somit EUR 178,50) und der Ganztagestarif im **Kindergarten**, anstatt nur um die Indexanpassung, ebenso um die maximal erlaubte Erhöhung von 5 % (somit EUR 122,50).

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

Besprochen wurde im Gemeindevorstand weiters, den verminderten Kindergartenbeitrag für das **vorletzte Jahr vor der Schulpflicht mit dem Sondertarif von EUR 85,00 zu streichen**, sollte dafür keine gesetzliche Grundlage bestehen.

Nach Durchsicht des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes besteht jedoch gem. § 21 Abs. 7 leg. cit. die Verpflichtung, „für den Besuch eines Kindergartens bis zu einem Ausmaß von 20 Stunden pro Woche während jenes Kindergartenjahres, das im vorletzten Jahr vor Beginn ihrer Schulpflicht (§ 2 Schulpflichtgesetz 1985) liegt, die Tarife zu ermäßigen oder sozial zu staffeln. Dies schließt ein allfälliges Entgelt für Ruhezeiten oder die Teilnahme an Spezialangeboten nicht aus.“

**Somit ist die Streichung nicht möglich. Der Gemeinderat nimmt dies zustimmend zur Kenntnis!**

### c) Kinderbildungs- und -betreuungsordnung

#### i. für den Kindergarten

Vzbgm. Mohl berichtet, dass die bestehende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung angepasst werden soll (aktuelle Kindergartenbeiträge, Indexberechnung, etc.) und erläutert nun den Entwurf, die Änderungen sind in rot gekennzeichnet.

Zahl: 240-0/~~419430~~/20198

F:\Verordnungen\Kindergarten\Kinderbildungs- und -betreuungsordnung KIGA 2019\_2020.docx

## Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den KINDERGARTEN der Marktgemeinde Lurnfeld

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lurnfeld hat in seiner Sitzung vom ~~19.07.2018~~01.08.2019, Zahl: 240-0/~~419430~~/20198, auf Grund der Bestimmungen des § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, in der Fassung 52/2017 und § 14 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung 25/2017, folgende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung beschlossen

### § 1 AUFGABE

Der Kindergarten der Marktgemeinde Lurnfeld hat die Aufgabe, Kinder zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und dem Schuleintritt zu erziehen, zu betreuen und auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Der Kindergarten hat jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten. Die Kinder sind auf den Schuleintritt vorzubereiten, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen sind.



## § 2 AUFNAHME

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze, wobei Kinder, die sich ein Jahr vor dem Pflichtschulbesuch befinden und ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Lurnfeld begründen, aufzunehmen sind (verpflichtendes Kindergartenjahr).
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
  - a) das vollendete 3. Lebensjahr,
  - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes, ausgenommen Kinder zur Integration;
  - c) die termingerechte Anmeldung des Kindes durch den Erziehungsberechtigten,
  - d) die persönliche Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung,
  - e) die Vorlage der Geburtsurkunde, allfälliger Impfzeugnisse und eines ärztlichen Attestes im Bedarfsfalle,
  - f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten.
3. Anmeldungen werden während des ganzen Jahres entgegengenommen.
4. Kinder aus anderen Gemeinden werden nur aufgenommen, wenn nach Aufnahme der Kinder aus der Marktgemeinde Lurnfeld noch freie Plätze zur Verfügung stehen.
5. „In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (Kinderbetreuungs-gesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)
6. Die Kindergartenleitung ist ermächtigt, wegen der Kontrolle des Hauptwohnsitzes des aufzunehmenden Kindes im Zentralen Melderegister (ZMR) Einsicht zu nehmen.
7. Einmal jährlich erfolgt im Kindergarten eine Untersuchung durch die Schulärztin.

## § 3 VORSCHRIFTEN FÜR DEN BESUCH

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung des Kindes (Buskinder an Haltestationen) zu den festgesetzten Betriebszeiten (Abfahrts- und Ankunftszeiten) durch geeignete Personen in Sinne des Jugendschutzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftliche namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist. Die Aufsichtspflicht und somit die Verantwortung für die Sicherheit der Kinder besteht nur während der Betriebszeit. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
2. Das Kind ist gepflegt und ordentlich gekleidet zu übergeben. Die Kleidung soll bequem sein. Es ist für den Kindergartenbesuch mit geschlossenen Hausschuhen, einer Jausentasche und Turnsachen auszustatten und diese Gegenstände sind deutlich mit Namen zu kennzeichnen.
3. Schokolade oder sonstige Süßigkeiten, Geld, eigenes Spielzeug oder andere Gegenstände dürfen nicht mitgegeben werden.
4. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
5. Für die Teilnahme an freiwilligen Kindergartenveranstaltungen (Sportkurse, Theaterfahrten, musikalische Früherziehung, Fremdsprachen udgl.) müssen die Kinder entsprechend ausgestattet werden und die anteiligen Kostenbeiträge sind im Voraus zu entrichten.
6. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben vom Kindergarten ist umgehend der Leitung des Kindergartens bekannt zu geben. Erkrankte sowie laus- oder nissenbefallene Kinder dürfen den Kindergarten nicht besuchen. Nach Infektionskrankheiten, die eine Schließung des Kindergartens zur Folge hätten, sowie Laus- oder Nissenbefall darf der Besuch des Kindergartens nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
7. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
8. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten und der Spielplatz dürfen nur mit Bewilligung und in Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.

#### § 4 VERPFLICHTENDES KINDERGARTENJAHR

1. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben, während des Kindergartenjahres, das vor Beginn der Schulpflicht (§ 2 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017) liegt, einen Kindergarten besuchen. Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem zweiten Montag im September des Kindergartenjahres und endet mit Beginn der Hauptferien nach § 74 Abs. 2 des Kärntner Schulgesetzes, LGBl. Nr.58/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 70/2017, die vor dem ersten Schuljahr liegen.
2. Für den Besuch des Kindergartens im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres bis zu einem Ausmaß von 20 Stunden pro Woche ist von den Erziehungsberechtigten kein Elternbeitrag (Gebühr) einzuheben. Dies schließt ein allfälliges Entgelt für Mahlzeiten, für die Teilnahme an Spezialangeboten oder für die Betreuung während der Kindergartenferien nicht aus.
3. Das Land hat zur Abdeckung der Elternbeiträge (Gebühren) für den Besuch des Kindergartens im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres bis zu einem Ausmaß von 20 Stunden pro Woche EUR 85,00 pro Kind und Monat für die Dauer von elf Monaten an die Marktgemeinde Lurnfeld zu leisten.
4. Die Landesregierung hat die Höhe des in Abs. 5 genannten Betrages bis 31. August eines jeden Jahres entsprechend den Änderungen des von der Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder eines jeweils an seine Stelle tretenden Indexes zu valorisieren.
5. Sollte das Land die Abdeckung der Elternbeiträge nach Abs. 5 und 6 nicht mehr leisten, haben die Erziehungsberechtigten den Elternbeitrag nach § 6 zu entrichten.
6. Die zum Kindergarten verpflichteten Kinder haben den Kindergarten an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt ~~20~~ 2016 Stunden zu besuchen.
7. Die Besuchspflicht gilt nicht an den gemäß § 74 Abs. 4 des Kärntner Schulgesetzes schulfreien Tagen sowie im Fall der Unbenutzbarkeit des Gebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder öffentlichen Interesse gelegenen Gründen.
8. Während der Zeit nach Punkt 8 ist ein Fernbleiben vom Kindergarten nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes wie insbesondere
  - a) einer Erkrankung des Kindes oder eines Angehörigen oder Tod eines Angehörigen,
  - b) bei urlaubsbedingten Abwesenheiten bis zu einem Ausmaß von fünf Wochen innerhalb des Zeitraumes gemäß Punkt 1, oder
  - c) eines außergewöhnlichen Ereignisses zulässig. Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.

#### § 5 KINDERGARTENBETRIEB

1. Die Betriebszeiten sind Montag bis Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr. Der Kindergartenbetrieb beginnt jeweils am ersten Montag im September und endet mit dem Beginn der Hauptferien (gemäß § 74 Abs 2 Kärntner Schulgesetz – K-SchG, LGBl 58/2000 i.d.g.F.).
2. Während der Hauptferien (§ 74 Kärntner Schulgesetz) wird für sieben Wochen ein Sommerkindergarten eingerichtet. Als Voraussetzung für den Sommerbetrieb müssen Anmeldungen für mindestens fünf Kinder – schriftliche Bestätigungen seitens der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten – vorliegen. Die Betriebszeiten sind Montag bis Freitag von 07.30 bis 14.00 Uhr. Ein Zubringerbus wird nicht eingerichtet. Die Höhe des Wochenbetrages einschließlich Umsatzsteuer wird für die Betreuung mit EUR ~~25,00~~ 26,60 pro Kind festgelegt. Die Gebühr ist nach dem 14. August einzuzahlen.
3. Vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Jänner ~~und; vom am Karfreitag bis einschließlich Dienstag nach Ostern und am Dienstag nach Pfingsten~~ ist kein Kindergartenbetrieb. Fällt ein Feiertag auf einen Donnerstag, so ist ebenfalls am Freitag kein Kindergartenbetrieb.
4. Die Kinder müssen bis spätestens 08.30 Uhr in den Kindergarten gebracht werden. Die Halbtagskindergartenkinder können ab 12.00 Uhr und die Kinder in der Ganztagesbetreuung ab 15.00 Uhr wieder abgeholt werden. Kindergartenkinder die den Kindergarten halbtags mit Essen besuchen, müssen bis 13.30 Uhr und Kindergartenkinder die den Kindergarten halbtags ohne Essen besuchen, müssen bis 13.00 Uhr abgeholt werden.
5. Für Benutzer des Zubringerbusses – mittags nur für Halbtagskindergartenkinder - gelten die im anliegenden Fahrplan angeführten Zeiten, zu welchen das Kind am jeweiligen Sammelplatz gestellt und

abgeholt werden muss. Um eine Verzögerung im Betrieb zu vermeiden, werden die Erziehungsberechtigten gebeten, diese Zeiten genau einzuhalten.

6. Gespräche mit der Kindergartenleiterin können beim Bringen oder beim Abholen des Kindes geführt werden. Zur Behandlung allgemeiner Erziehungsfragen, Vorbereitung von Veranstaltungen, Entgegennahme von Wünschen und Beschwerden, werden zweimal jährliche Elternversammlungen einberufen.

## § 6

### KINDERGARTENBEITRAG

1. Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Elternbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Monatsbeitrages einschließlich Umsatzsteuer wird für
  - a) Kinder in der Halbtagsgruppe ohne Mittagessen mit EUR ~~86,50~~92,00
  - b) Kinder in der Halbtagesgruppe im vorletzten Jahr vor Beginn ihrer Schulpflicht mit EUR ~~84,00~~85,00
  - c) Kinder in der Halbtagsgruppe mit Mittagessen mit EUR ~~159,50~~176,00
  - d) Kinder in der Ganztagsgruppe mit Mittagessen mit EUR ~~184,80~~206,50 pro Kind festgelegt.
  - ~~e) Der Tagespreis für die Nachmittagsbetreuung einschließlich Mittagessen beträgt EUR 6,70.~~
  - ~~f) Der Tagespreis für die Nachmittagsbetreuung für Kinder der Halbtagsgruppe mit Mittagessen beträgt EUR 3,10~~
  - ~~g) Sommerkindergarten EUR 26,60~~25,- je Woche

Diese Beträge werden wertbeständig festgesetzt. Als Wertmaßstab gilt der Verbraucherpreisindex 2010, wie er von der Statistik Austria monatlich verlautbart wird oder eines jeweils an seine Stelle tretenden Index. Als Ausgangsbasis für diese Wertsicherung gilt die für ~~Juni 2014~~Mai 2019 (~~118,1~~) gültige Indexzahl. Die Wertanpassung ist jährlich mit der jeweiligen Indexzahl ~~Juni 2014~~Mai zu berechnen und tritt zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres (01.09.) in Kraft.

3. Für Kinder, welche den Kindergartenbus benützen, ist ein monatlicher Fahrtkostenbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt einschließlich Umsatzsteuer EUR ~~16,60~~17,80 je Kind. Dieser Betrag wird wertbeständig festgesetzt. Als Wertmaßstab gilt der Verbraucherpreisindex 2010, wie er von der Statistik Austria monatlich verlautbart wird oder eines jeweils an seine Stelle tretenden Index. Als Ausgangsbasis für diese Wertsicherung gilt die für ~~Juni 2014~~Mai 2019 (~~110,1~~118,1) gültige Indexzahl. Die Wertanpassung ist jährlich mit der jeweiligen Indexzahl ~~Juni 2014~~Mai zu berechnen und tritt zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres (01.09.) in Kraft.
4. Die Monatsgebühr sowie der Fahrtkostenbeitrag sind im Vorhinein bis zum 5. jeden Monats auf das Girokonto der Marktgemeinde Lurnfeld bei der Raiffeisenbank Lurnfeld-Reißeck einzuzahlen.

## § 7

### ERMÄSSIGUNG DES KINDERGARTENBEITRAGS

1. Im Falle einer Erkrankung des Kindes bis zu 14 Kalendertagen ist der volle Elternbeitrag zu leisten. Bei längerer Krankheit ist der Monatsbeitrag mit Beginn des 15. Kalendertages der Erkrankung nur mit dem halben Beitrag zu leisten. Voraussetzung ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.
2. Für den Monat Juli ist nur der halbe Elternbeitrag zu entrichten. Der Fahrtkostenbeitrag bleibt von dieser Ermäßigung unberührt.
3. Um Beitragsermäßigung nach Punkt 1 kann im ersten Monat nach dem Eintritt in den Kindergarten schriftlich, unter Verwendung des Formulars der Marktgemeinde Lurnfeld, angesucht werden.
4. Auf den Fahrtkostenbeitrag wird keine Ermäßigung gewährt.

## § 8

### VERSICHERUNG

Die zum Kindergartenbesuch aufgenommenen Kinder sind gegen Unfall versichert.

## § 9

### AUFSICHTSPFLICHT

1. Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals erstreckt sich nur auf den internen Kindergartenbetrieb einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnliches.
2. Außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten und auf den Wegen zum oder vom Kindergarten ist das Betreuungspersonal seiner Aufsichtspflicht enthoben. Eine Ausnahme stellt nur der begleitete Kindergartentransport dar.
3. Bei Veranstaltungen, die gemeinsam mit den Eltern durchgeführt werden, obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.

### **§ 10 AUSTRITT**

1. Der Austritt des Kindes aus dem Kindergarten während des Kindergartenjahres ist der Leiterin des Kindergartens zu melden.
2. Die Abmeldung gilt nur, wenn sie bis zum 15. des laufenden Monats schriftlich durchgeführt wird. Wird dieser Termin überschritten, ist der Elternbeitrag für den darauffolgenden Monat noch zu bezahlen.
3. Abmeldungen für die Monate Juni und Juli werden nicht entgegengenommen.

### **§ 11 ENTLASSUNG**

Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:

- a) Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
- b) das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.
- c) Die mangelnde Einordnung in die Gemeinschaft, so dass ein geregelter Ablauf des Kindergartenbetriebes unmöglich ist.
- d) Die Abwesenheit des Kindes über eine Woche ohne Benachrichtigung der Kindergartenleitung, wobei nach Ablauf dieser Frist der Kindergartenplatz verfällt und weitergegeben werden kann.
- e) Wiederholtes, verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten.
- f) Nichtbezahlung des Eltern- oder Fahrtkostenbeitrages.
- g) Oftmaliges oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund und ohne vorherige Benachrichtigung.
- h) Sonstige Verletzung der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten.
- i) Nichtvorlage erforderlicher medizinischer, pädagogischer und psychologischer Gutachten bei Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.

Die Entscheidung über die Entlassung eines Kindes aus dem Kindergarten trifft die Leitung des Kindergartens im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBG § 25).

### **§ 12 INKRAFTTRETEN**

Diese Verordnung tritt mit 01.09.201~~9~~<sup>8</sup> in Kraft.

### **§ 13 AUSSERKRAFTTRETEN**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten der Marktgemeinde Lurnfeld des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom ~~29.03.2018~~<sup>19.07.2018</sup>, Zahl: 240-0/~~4184~~<sup>19</sup>/2018, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerald Preimel

Vzbgm. Mohl erläutert noch, dass eine Abänderung des § 7 Punkt 6 noch notwendig ist, weil der Kindergartenbetrieb auf Schuljahr umgestellt wurde, somit soll der Elternbeitrag für Juli tageweise und der halbe Fahrtkostenbeitrag abgerechnet werden.

Vzbgm. Podesser fragt zu § 3 Punkt 3, ob die Kinder gar kein Essen mitbringen dürfen. Ihm wird erklärt, dass sich dieser Paragraph nur auf Süßigkeiten bezieht und selbstverständlich eine Jause mitgebracht werden soll für die Vormittags-Pause. Nicht jedoch für das Mittagessen, ein Kind, das zum Essen angemeldet ist, soll dieses auch konsumieren.

Vzbgm. Mohl stellt nun den

**Antrag,** der Gemeinderat möge den Entwurf der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten, wie von der vorgetragen, jedoch mit  
- Abänderung des § 7 Punkt 6. auf tagesweise Abrechnung der Elternbeiträge und Halbierung des Fahrtkostenbeitrages für den Monat Juli beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages-

## ii. für die Kindertagesstätte

Der Referent berichtete in der Gemeindevorstandssitzung, dass für die Kindertagesstätte auch eine Kinderbildungs- und -betreuungsordnung zu fassen ist. Diese wird an die Betreuungsordnung des Kindergartens angelehnt und der Entwurf vom Referenten vorge-  
tragen.

Zahl: 240-0/419431/20198 F:\Verordnungen\Kindergarten\Kinderbildungs- und -betreuungsordnung KITA 2019\_2020.docx

### Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die K I N D E R T A G E S S T Ä T T E der Marktgemeinde Lurnfeld

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lurnfeld hat in seiner Sitzung vom Der ~~19.07.2018~~ 01.08.2019, Zahl: 240-0/419431/20198, auf Grund der Bestimmungen des § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, in der Fassung 52/2017 und § 14 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung 25/2017, folgende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung beschlossen

#### § 1 AUFGABE

Der Kindergarten Die Kindertagesstätte der Marktgemeinde Lurnfeld hat die Aufgabe, Kinder zwischen dem vollendeten ~~dritten~~ ersten Lebensjahr und dem Schuleintritt ~~dritten~~ zu erziehen, zu betreuen und auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Der Kindergarten hat jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten. Die Kinder sind auf den Schuleintritt Kindergartenbesuch vorzubereiten, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen sind.

## § 2 AUFNAHME

8. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze, wobei Kinder, die ~~sich ein Jahr vor dem Pflichtschulbesuch befinden und~~ ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Lurnfeld begründen, vorrangig aufzunehmen sind (~~verpflichtendes Kindergartenjahr~~).
9. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
  - a) das vollendete 13. Lebensjahr,
  - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes, ausgenommen Kinder zur Integration;
  - c) die termingerechte Anmeldung des Kindes durch den Erziehungsberechtigten,
  - d) die persönliche Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung,
  - e) die Vorlage der Geburtsurkunde, allfälliger Impfzeugnisse und eines ärztlichen Attestes im Bedarfsfalle,
  - f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten.
10. Anmeldungen werden während des ganzen Jahres entgegengenommen.
11. Kinder aus anderen Gemeinden werden nur aufgenommen, wenn nach Aufnahme der Kinder aus der Marktgemeinde Lurnfeld noch freie Plätze zur Verfügung stehen.
12. ~~„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen~~ Kinder mit Behinderung können zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (Kinderbetreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)
13. Die ~~Kindergartenleitung~~ Leitung der Kindertagesstätte ist ermächtigt, wegen der Kontrolle des Hauptwohnsitzes des aufzunehmenden Kindes im Zentralen Melderegister (ZMR) Einsicht zu nehmen.
14. Einmal jährlich erfolgt ~~in der Kindertagesstätten Kindergarten~~ eine Untersuchung durch die Schulärztin.

## § 3 VORSCHRIFTEN FÜR DEN BESUCH

9. ~~Der Kindergartenbesuch~~ Besuch der Kindertagesstätte hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung des Kindes (~~Buskinder an Haltestationen~~) zu den festgesetzten Betriebszeiten (~~Abfahrts- und Ankunftszeiten~~) durch geeignete Personen in Sinne des Jugendschutzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn ~~der Kindertagesstätten Kindergarten~~ und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftliche namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist. Die Aufsichtspflicht und somit die Verantwortung für die Sicherheit der Kinder besteht nur während der Betriebszeit. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten zur und von der Kindertagesstätte und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist ~~der Kindergarten~~ die Kindertagesstätte nicht verantwortlich.
10. Das Kind ist gepflegt und ordentlich gekleidet zu übergeben. Die Kleidung soll bequem sein. Es ist für den ~~Kindergartenbesuch~~ Besuch der Kindertagesstätte mit geschlossenen Hausschuhen, einer Jautentasche und Turnsachen auszustatten und diese Gegenstände sind deutlich mit Namen zu kennzeichnen.
11. Schokolade oder sonstige Süßigkeiten, Geld, eigenes Spielzeug oder andere Gegenstände dürfen nicht mitgegeben werden.
12. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
13. Für die Teilnahme an freiwilligen ~~Kindergartenveranstaltungen~~ Veranstaltungen (Sportkurse, Theaterfahrten, musikalische Früherziehung, Fremdsprachen udgl.) müssen die Kinder entsprechend ausgestattet werden und die anteiligen Kostenbeiträge sind im Voraus zu entrichten.
14. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben von der Kindertagesstätten Kindergarten ist umgehend der Leitung ~~des Kindergartens~~ der Kindertagesstätte bekannt zu geben. Erkrankte sowie laus- oder nissenbefallene Kinder dürfen ~~den die Kindertagesstätte Kindergarten~~ nicht besuchen. Nach Infektionskrankheiten, die eine Schließung ~~des der Kindertagesstätte Kindergartens~~ zur Folge hätten, sowie Laus- oder Nissenbefall darf der Besuch ~~des der Kindertagesstätte Kindergartens~~ nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.



15. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch ~~des/der Kindertagesstätte/Kindergartens~~, kann die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
16. ~~Für Auskünfte und Beschwerden sind die Leitung der Kindertagesstätte Kindergartenleitung~~ oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. ~~Der/Die Kindertagesstätte Kindergarten~~ und der Spielplatz dürfen nur mit Bewilligung und in Begleitung der ~~Kindertagesstättenleitung Kindergartenleitung~~ oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.

#### **§ 4**

#### **VERPFLICHTENDES KINDERGARTENJAHR**

- ~~9. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben, während des Kindergartenjahres, das vor Beginn der Schulpflicht (§ 2 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017) liegt, einen Kindergarten besuchen. Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem zweiten Montag im September des Kindergartenjahres und endet mit Beginn der Hauptferien nach § 74 Abs. 2 des Kärntner Schulgesetzes, LGBl. Nr. 58/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 70/2017, die vor dem ersten Schuljahr liegen.~~
- ~~10. Für den Besuch des Kindergartens im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres bis zu einem Ausmaß von 20 Stunden pro Woche ist von den Erziehungsberechtigten kein Elternbeitrag (Gebühr) einzuheben. Dies schließt ein allfälliges Entgelt für Mahlzeiten, für die Teilnahme an Spezialangeboten oder für die Betreuung während der Kindergartenferien nicht aus.~~
- ~~11. Das Land hat zur Abdeckung der Elternbeiträge (Gebühren) für den Besuch des Kindergartens im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres bis zu einem Ausmaß von 20 Stunden pro Woche EUR 85,00 pro Kind und Monat für die Dauer von elf Monaten an die Marktgemeinde Lurnfeld zu leisten.~~
- ~~12. Die Landesregierung hat die Höhe des in Abs. 5 genannten Betrages bis 31. August eines jeden Jahres entsprechend den Änderungen des von der Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder eines jeweils an seine Stelle tretenden Indexes zu valorisieren.~~
- ~~13. Sollte das Land die Abdeckung der Elternbeiträge nach Abs. 5 und 6 nicht mehr leisten, haben die Erziehungsberechtigten den Elternbeitrag nach § 6 zu entrichten.~~
- ~~14. Die zum Kindergarten verpflichteten Kinder haben den Kindergarten an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 16 Stunden zu besuchen.~~
- ~~15. Die Besuchspflicht gilt nicht an den gemäß § 74 Abs. 4 des Kärntner Schulgesetzes schulfreien Tagen sowie im Fall der Unbenutzbarkeit des Gebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder öffentlichen Interesse gelegenen Gründen.~~
- ~~16. Während der Zeit nach Punkt 8 ist ein Fernbleiben vom Kindergarten nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes wie insbesondere
 
  - ~~d) einer Erkrankung des Kindes oder eines Angehörigen oder Tod eines Angehörigen.~~
  - ~~e) Bei urlaubsbedingten Abwesenheiten bis zu einem Ausmaß von fünf Wochen innerhalb des Zeitraumes gemäß Punkt 1, oder~~
  - ~~f) eines außergewöhnlichen Ereignisses zulässig. Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.~~~~

#### **§ 54**

#### **KINDERTAGESSTÄTTENBETRIEB**

7. Die Betriebszeiten sind Montag bis Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr. Der ~~Kindertagesstättenbetrieb-Kindergartenbetrieb~~ beginnt jeweils am ersten Montag im September und endet mit dem Beginn der Hauptferien (gemäß § 74 Abs 2 Kärntner Schulgesetz – K-SchG, LGBl 58/2000 i.d.g.F.).
8. Während der Hauptferien (§ 74 Kärntner Schulgesetz) wird für sieben Wochen ~~eine Sommerkindertagesstätte/Kindergarten~~ eingerichtet. Als Voraussetzung für den Sommerbetrieb müssen Anmeldungen für mindestens fünf Kinder – schriftliche Bestätigungen seitens der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten – vorliegen. Die Betriebszeiten sind Montag bis Freitag von 07.30 bis 14.00 Uhr. ~~Ein-Zu-bringerbus wird nicht eingerichtet.~~ Die Höhe des Wochenbetrages einschließlich Umsatzsteuer wird für die Betreuung mit EUR ~~25,00~~26,60 pro Kind festgelegt. Die Gebühr ist nach dem 14. August einzuzahlen.
9. Vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Jänner ~~und; vom am Karfreitag bis einschließlich Dienstag nach Ostern und am Dienstag nach Pfingsten~~ ist kein ~~Kindertagesstätte/Kindergartenbetrieb~~. Fällt ein

Feiertag auf einen Donnerstag, so ist ebenfalls am Freitag kein ~~Kindertagesstätte~~Kindergartenbetrieb.

10. ~~Die Kinder müssen bis spätestens 08.30 Uhr in den die Kindertagesstätte Kindergarten~~ gebracht werden. Die Halbtags~~Kindergarten~~kinder können ab 12.00 Uhr und die Kinder in der Ganztagesbetreuung ab 15.00 Uhr wieder abgeholt werden. ~~Kindertagesstätten~~Kindergartenkinder die ~~den die Kindertagesstätte Kindergarten~~ halbtags mit Essen besuchen, müssen bis 13.30 Uhr und ~~Kindertagesstätte n~~Kindergartenkinder die ~~den die Kindertagesstätte Kindergarten~~ halbtags ohne Essen besuchen, müssen bis 13.00 Uhr abgeholt werden.
11. ~~Für Benutzer des Zubringerbusses – mittags nur für Halbtagskindergartenkinder – gelten die im anliegenden Fahrplan angeführten Zeiten, zu welchen das Kind am jeweiligen Sammelplatz gestellt und abgeholt werden muss. Um eine Verzögerung im Betrieb zu vermeiden, werden die Erziehungsbechtigten gebeten, diese Zeiten genau einzuhalten.~~
- 12.11. Gespräche mit der Kindergartenleiterin/Leiterin der Kindertagesstätte können beim Bringen oder beim Abholen des Kindes geführt werden. Zur Behandlung allgemeiner Erziehungsfragen, Vorbereitung von Veranstaltungen, Entgegennahme von Wünschen und Beschwerden, werden zweimal jährliche Elternversammlungen einberufen.

## § 56

### KINDERTAGESSTÄTTEN~~KINDERGARTEN~~BEITRAG

5. Für den Besuch ~~des der Kindertagesstätte Kindergartens~~ ist vom Erziehungsberechtigten ein Elternbeitrag zu leisten.
6. Die Höhe des Monatsbeitrages einschließlich Umsatzsteuer wird für
- ~~h)f)~~ Kinder in der Halbtagsgruppe ohne Mittagessen mit EUR ~~86,50~~128,00
  - ~~i)~~ Kinder im vorletzten Jahr vor Beginn ihrer Schulpflicht mit EUR 84,00
  - ~~j)g)~~ Kinder in der Halbtagsgruppe mit Mittagessen mit EUR ~~159,50~~212,00
  - ~~k)h)~~ Kinder in der Ganztagsgruppe mit Mittagessen mit EUR ~~184,80~~262,50 pro Kind festgelegt.
  - ~~l)~~ Der Tagespreis für die Nachmittagsbetreuung einschließlich Mittagessen beträgt EUR 6,70.
  - ~~m)~~ Der Tagespreis für die Nachmittagsbetreuung für Kinder der Halbtagsgruppe mit Mittagessen beträgt EUR 3,10
  - ~~n)i)~~ Sommerkindergarten EUR ~~26,60~~25,- je Woche

Diese Beträge werden wertbeständig festgesetzt. Als Wertmaßstab gilt der Verbraucherpreisindex 2010, wie er von der Statistik Austria monatlich verlautbart wird oder eines jeweils an seine Stelle tretenden Index. Als Ausgangsbasis für diese Wertsicherung gilt die für ~~Juni 2014~~Mai 2019 (118,1) gültige Indexzahl. Die Wertanpassung ist jährlich mit der jeweiligen Indexzahl ~~Juni~~Mai zu berechnen und tritt zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres (01.09.) in Kraft.

7. ~~Für Kinder, welche den Kindergartenbus benutzen, ist ein monatlicher Fahrtkostenbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt einschließlich Umsatzsteuer EUR 16,60 je Kind. Dieser Betrag wird wertbeständig festgesetzt. Als Wertmaßstab gilt der Verbraucherpreisindex 2010, wie er von der Statistik Austria monatlich verlautbart wird oder eines jeweils an seine Stelle tretenden Index. Als Ausgangsbasis für diese Wertsicherung gilt die für Juni 2014 (110,1) gültige Indexzahl. Die Wertanpassung ist jährlich mit der jeweiligen Indexzahl Juni zu berechnen und tritt zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres (01.09.) in Kraft.~~
- 8.7. Die Monatsgebühr ~~sowie der Fahrtkostenbeitrag sind~~ist im Vorhinein bis zum 5. jeden Monats auf das Girokonto der Marktgemeinde Lurnfeld bei der Raiffeisenbank Lurnfeld-Reißeck einzuzahlen.

## § 67

### ERMÄSSIGUNG DES ~~KINDERTAGESSTÄTTEN~~KINDERGARTENBEITRAGS

5. Im Falle einer Erkrankung des Kindes bis zu 14 Kalendertagen ist der volle Elternbeitrag zu leisten. Bei längerer Krankheit ist der Monatsbeitrag mit Beginn des 15. Kalendertages der Erkrankung nur mit dem halben Beitrag zu leisten. Voraussetzung ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.
6. ~~Für den Monat Juli ist nur der halbe Elternbeitrag zu entrichten. Der Fahrtkostenbeitrag bleibt von dieser Ermäßigung unberührt.~~
- 7.6. Um Beitragsermäßigung nach Punkt 1 kann im ersten Monat nach dem Eintritt in den Kindergarten schriftlich, unter Verwendung des Formulars der Marktgemeinde Lurnfeld, angesucht werden.
- 8.7. Auf den Fahrtkostenbeitrag wird keine Ermäßigung ~~gewährt.~~



## **§ 78 VERSICHERUNG**

Die zum ~~Kindertagesstätten~~Kindergartenbesuch aufgenommenen Kinder sind gegen Unfall versichert.

## **§ 89 AUF SICHTSPFLICHT**

4. Die Aufsichtspflicht des ~~Kindertagesstätten~~Kindergartenpersonals erstreckt sich nur auf den internen ~~Kindertagesstätten~~Kindergartenbetrieb einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnliches.
- ~~5. Außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten und auf den Wegen zum oder vom Kindergarten ist das Betreuungspersonal seiner Aufsichtspflicht entbunden. Eine Ausnahme stellt nur der begleitete Kindergartentransport dar.~~
- ~~6.5.~~ Bei Veranstaltungen, die gemeinsam mit den Eltern durchgeführt werden, obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.

## **§ 910 AUSTRITT**

4. Der Austritt des Kindes aus der Kindertagesstätte während des Kindergartenjahres ist der Leiterin des Kindergartens zu melden.
5. Die Abmeldung gilt nur, wenn sie bis zum 15. des laufenden Monats schriftlich durchgeführt wird. Wird dieser Termin überschritten, ist der Elternbeitrag für den darauffolgenden Monat noch zu bezahlen.
6. Abmeldungen für die Monate Juni und Juli werden nicht entgegengenommen.

## **§ 101 ENTLASSUNG**

Gründe für die Entlassung des Kindes aus ~~dem der Kindertagesstätte~~ Kindergarten sind:

- j) Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
- k) das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.
- l) Die mangelnde Einordnung in die Gemeinschaft, so dass ein geregelter Ablauf des ~~Kindertagesstätten~~Kindergartenbetriebes unmöglich ist.
- m) Die Abwesenheit des Kindes über eine Woche ohne Benachrichtigung der ~~Kindertagesstätten~~Kindergartenleitung, wobei nach Ablauf dieser Frist der ~~Kindertagesstätten~~Kindergartenplatz verfällt und weitergegeben werden kann.
- n) Wiederholtes, verspätetes Abholen des Kindes von ~~dem der Kindertagesstätte~~Kindergarten.
- o) Nichtbezahlung des Eltern-~~oder Fahrtkosten~~beitrages.
- p) Oftmaliges oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund und ohne vorherige Benachrichtigung.
- q) Sonstige Verletzung der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten.
- r) Nichtvorlage erforderlicher medizinischer, pädagogischer und psychologischer Gutachten bei Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.

Die Entscheidung über die Entlassung eines Kindes aus ~~dem der Kindertagesstätte~~ Kindergarten trifft die Leitung des ~~r Kindertagesstätte~~ Kindergartens im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBG § 25).

## **§ 112**

**INKRAFTTRETEN**

Diese Verordnung tritt mit 01.09.20198 in Kraft.

~~§ 13~~  
~~AUSSERKRAFTTRETEN~~

~~Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten der Marktgemeinde Lurnfeld des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 29.03.2018, Zahl: 240-0/418/2018, außer Kraft.~~

Der Bürgermeister:

Gerald Preimel

Vzbgm. Mohl erklärt noch, dass es für KITA-Kinder keinen Bustransfer geben wird und stellt daraufhin den

**Antrag**, der Gemeinderat möge den Entwurf der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die Kindertagesstätte, wie vorgetragen, mit der Änderung in § 7 Punkt 6. auf tageweise Abrechnung der Elternbeiträge für den Monat Juli, beschließen.

**Beschluss**: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

#### d) Essensliefervertrag

Vzbgm. Mohl berichtet, dass Herr Alfred Kreiner mitteilte, ab Herbst 2019 nicht mehr das Essen für den Kindergarten und die Kinder in der Nachmittagsbetreuung zu liefern. Nachdem schon mehrere Varianten ausprobiert wurden (ÖDK, Kindernest, Gasthof Kampitsch) ist dem Referenten die Firma **Dussmann**, mit ihrer Niederlassung in Klagenfurt, empfohlen worden. Daraufhin holte er ein Angebot für die Mittagsverpflegung für die Volksschule Lurnfeld (GTS) und den Kindergarten Pusarnitz mit folgenden Preisen ein:

Für Kindergarten:	EUR 3,76 netto bzw. EUR 4,14 brutto je Portion
Für Volksschule:	EUR 4,19 netto bzw. EUR 4,60 brutto je Portion

Das Menü besteht in der Regel aus

- Suppe und Hauptspeise mit Sättigungsbeilage, Gemüse/Salat oder
- Hauptspeise mit Sättigungsbeilage, Gemüse/Salat und Dessert.

Es können auch vegetarische Menüs bestellt werden.

Für Marktgemeinde Lurnfeld würden auch die Taxi-Kosten für die Essenslieferungen entfallen, da die Firma Dussmann die Speisen in ihrer Küche in Döbriach kocht und auch bis ca. 10:00 Uhr in Warmhalteboxen zustellt.

Auf die Frage von GV Ing. Pirkebner, wer die Verrechnung des Essens an die Eltern übernehmen wird, gibt die Amtsleiterin Auskunft, dass die Gemeinde dies selbst übernehmen wird und nur eine Weiterverrechnung angedacht ist.

Vzbgm. Mohl stellt nun den

**Antrag,** der Gemeinderat möge beschließen, das Mittagessen für Kinder des Kindergartens Pusarnitz und der Volksschule Lurnfeld (GTS) bei der Firma Dussmann, wie vorgetragen, zu bestellen. Der Vertrag soll für ein Jahr abgeschlossen werden.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

#### e) Adaptierungsmaßnahmen zur Einrichtung einer Kindertagesstätte – Änderung Finanzierungsplan

Vzbgm. Mohl erläutert die Änderung des nachstehenden Finanzierungsplans, die notwendig wurde, weil sich herausstellte, dass die Förderung erst nach dem Kindergartenjahr 2019/20 ausgezahlt wird.

## **FINANZIERUNG**

### **Kindertagesstätte Pusarnitz – Umbau 2019/2020**

#### **A) Investitionsaufwand**

	Gesamtbetrag	Investitionsbetrag (in EUR) im Jahr		
		2018	2019	2020
Baukosten	105.500,00	-	33.900,00	71.600,00
Einrichtungen	18.300,00	-	8.000,00	10.300,00
Verwaltungsaufwand	2.200,00	-	1.100,00	1.100,00
<b>Gesamtsumme</b>	<b>126.000,00</b>	<b>-</b>	<b>43.000,00</b>	<b>83.000,00</b>

#### **B) Finanzierung**

	Gesamtbetrag	Finanzierungsbetrag (in EUR) im Jahr		
		2018	2019	2020
Förderung Art. 15a B-VG	83.000,00	-	-	83.000,00
Bedarfszuweisungen iR 2019	43.000,00	-	43.000,00	-
<b>Gesamtsumme</b>	<b>126.000,00</b>	<b>-</b>	<b>43.000,00</b>	<b>83.000,00</b>

#### **Geändert gegenüber FINPLAN vom 26.06.2019**

Vzbgm. Lorenz Podesser wirft ein, dass er seiner bisherigen Linie treu bleibt, weil er der Meinung ist, dass die Gemeinde mit dieser Vorgehensweise auf eine finanzielle Kata-

strophe zu schlittert, da in vier Jahren ~ 20 schulpflichtige Kinder weniger die Volksschule besuchen werden.

Vzbgm. Mohl gibt zu bedenken, dass für diesen Umbau 75 % Förderung lukriert werden können und auch der Abteilungsunterricht damit für die Kinder entfällt.

Der Bürgermeister erläutert, dass Lurnfeld eine Zuzugsgemeinde ist, dass viel gebaut wird und man nicht wissen kann wie viele schulpflichtige Kinder in vier Jahren tatsächlich in der Gemeinde wohnen werden. Daraufhin stellt er den

**Antrag,** der Gemeinderat möge den Finanzierungsplan, wie vorgetragen, beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschließt mit 18 : 1 (Gegenstimme Vzbgm. Lorenz Podesser die Annahme des gestellten Antrages.

## **6. Bildungszentrum Lurnfeld – Volksschule Lurnfeld**

### **a) Untermietvertrag mit dem Schulgemeindevorstand – 1. Nachtrag**

Der Bürgermeister erklärt, dass aufgrund der Integration der Volksschule Pusarnitz in die Volksschule Möllbrücke ein Nachtrag zum bestehenden Untermietvertrag mit dem Schulgemeindevorstand Spittal an der Drau notwendig wird:

Der Bürgermeister erläutert, anhand eines Planes die neue Nutzungsflächen-Verteilung, wonach auf die Marktgemeinde Lurnfeld, für die Volksschule, die Musikschule, die Ganztagsbetreuung und die Bibliothek, **46,73 % der Gesamtfläche** entfallen. Es handelt sich um zwei ineinander verschränkte Verträge, die seinerzeit von Juristen ausverhandelt und erstellt wurden. Auch erklärt er, dass die Miete von derzeit ca. EUR 14.600,00 sehr gering ausfällt, im Hinblick darauf, dass die Instandhaltungskosten mit der Betriebskostenabrechnung aufgeteilt werden.

Es entsteht eine rege Debatte über die Investitions- bzw. Instandhaltungskosten und Mietvertragsdauer, welche die Amtsleiterin anhand von 2018 wie folgt erläutert: EUR 88.100,00 Instandhaltung und 14.600,00 Miete. Künftig werden Musikschule und Turnverein günstiger, Volksschule und Ganztagesbetreuung etwas teurer sein. Auch erläutert sie, dass es sich beim Nachtrag um keine Mietvertragsverlängerung handelt.

Vzbgm. Podesser bleibt vehement bei seinen Aussagen aus der Gemeindevorstandssitzung, wonach ein solcher Vertrag keinesfalls unterschrieben werden dürfte. Künftige Kosten seien zu unabschätzbar, vor allem aber müsste der Vertrag eine deutlichere Kündigungsmöglichkeit enthalten.

Nach heftiger Debatte erinnert der Bürgermeister daran, dass die Schule in dieser Form bereits beschlossen ist, damit der Abteilungsunterricht entfällt. Ebenfalls lobt er die sehr gute Zusammenarbeit mit dem Schulgemeindevorstand.

Vzbgm. Mohl erklärt, dass es sich hier um einen notwendigen Nachtrag zum bestehenden Untermietvertrag handelt, welcher sich rein auf die Nutzungsflächen bezieht und

nichts am Mietverhältnis an sich ändert. Er erzählt aus den Erfahrungen in Rennweg, wo die Kooperation immer mehr „zusammen wächst“, was sehr positiv für Kinder und Lehrer ist. Er erinnert, dass die Entscheidung über den Betrieb der Schule längst gefällt ist und es für Schulneubauten derzeit ohnehin keinerlei Förderungen gibt.

Der Bürgermeister erklärt, dass der Schulgemeindeverband bereits zusagte, dass das Mietverhältnis zwar mit 01.09.2019 beginnt, die Mehrkosten (Miete und BK) der gestiegenen Nutzfläche jedoch erst ab 01.01.2020 verrechnet werden und erläutert nachstehenden Nachtrag:

### **1. NACHTRAG**

zum Untermietvertrag vom 17.11.2011, Akten-Nr. 1/e/10-138.MV, gemäß Punkt 13. des Vertrages, abgeschlossen zwischen

- 1) dem **Schulgemeindeverband Spittal an der Drau**, Egarterplatz 2, 9800 Spittal an der Drau, als **Untervermieter** einerseits, und
  - 2) der **Marktgemeinde Lurnfeld**, Hauptstraße 2, 9813 Möllbrücke, als **Mieterin** andererseits,
- über die Änderungen und Ergänzungen zum gegenständlichen Vertrag in nachstehenden Punkten wie folgt:

#### **Zu Punkt 1. UNTERMIETOBJEKT**

##### **1.1. lautet:**

Der Untervermieter hat mit Mietvertrag vom 26.07.2010 das Gebäude der Neuen Mittelschule Lurnfeld (vormals Hauptschule Möllbrücke) gemietet. Die Bestimmungen dieses Mietvertrages sind allen Vertragsparteien bekannt. Dieses Gebäude wurde in der Folge gemäß Planunterlagen des Architekturbüros Falle & Omann umgebaut und erweitert. In dem als Schulzentrum Lurnfeld bezeichneten Objekt sind neben der Neuen Mittelschule Lurnfeld auch die Volksschule Möllbrücke, die Musikschule Möllbrücke, die öffentliche Bibliothek sowie der Turnverein Möllbrücke, dieser als Untermieter der Marktgemeinde Lurnfeld laut Untermietvertrag vom 17.11.2011, untergebracht.

##### **1.2. lautet:**

Die Räumlichkeiten der Volksschulen Möllbrücke und Pusarnitz (ab 01.09.2019 als gemeinsame Volksschule Lurnfeld), die Räumlichkeiten der Musikschule Möllbrücke, die öffentliche Bibliothek sowie die weiter untervermieteten Räumlichkeiten des Turnvereines Möllbrücke, bilden das Untermietobjekt. Weiters umfasst das Untermietrecht das Recht auf Mitbenützung der erforderlichen allgemeinen Verkehrsflächen.

Die ab 01.09.2019 neuen Untermietflächen der Volksschule Lurnfeld samt allgemeinen Verkehrsflächen und deren anteiliges Ausmaß sind im beiliegenden Plan zum 1. Nachtrag, die Untermietflächen der Musikschule Möllbrücke, der öffentlichen Bibliothek sowie jene von der Marktgemeinde Lurnfeld an den Turnverein Möllbrücke weiter untervermieteten Flächen in den dem Untermietvertrag vom 17.11.2011 angeschlossenen Plan dargestellt. Die Pläne sowie die beiliegende Nutzflächenaufstellung bilden einen integrierenden Bestandteil des Untermietvertrages und des 1. Nachtrages zum Untermietvertrag.

#### **Zu Punkt 2. DAUER**

##### **2.5. (neu angefügt) lautet:**

Der 1. Nachtrag zum Untermietvertrag beginnt mit Wirksamkeit zum 01.09.2019 und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Die Bestimmungen über die Kündigung gemäß der Punkte 2.1. bis 2.4. des Untermietvertrages vom 17.11.2011 bleiben unberührt und gelten auch für den gegenständlichen 1. Nachtrag.

##### **2.6. (neu angefügt) lautet:**

*Ungeachtet des Beginns des Mietverhältnisses gemäß Punkt 2.5. ist der Wirksamkeitsbeginn für die Berechnung des neuen Mietzinses und der neuen Betriebskosten laut der diesem Nachtrag zu Grunde liegenden diesbezüglichen Nutzflächenaufstellung der 01.01.2020.*

#### **Zu Punkt 13. VERTRAGSÄNDERUNGEN**

##### **13.2. (neu angefügt) lautet:**

Dem 1. Nachtrag zum Untermietvertrag liegen die Beschlüsse des Vorstandes des Schulgemeindeverbandes Spittal an der Drau vom 29.11.2018 bzw. 27.05.2019 sowie 31.07.2019 und der Gemeinderatsbeschluss der Marktgemeinde Lurnfeld vom 01.08.2019 zugrunde.

#### **Zu Punkt 15. VERTRAGSAUSFERTIGUNGEN**

##### **15.2. (neu angefügt) lautet:**

Der 1. Nachtrag zum Untermietvertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wovon beide Vertragsparteien je eine unterschriebene Ausfertigung erhalten.

Spittal a.d. Drau, am .....

### Schulgemeindeverband Spittal a.d. Drau

Die Vorsitzende:

VzBgm. Karoline Taurer

Vorstandsmitglieder:

Möllbrücke, am .....

### Marktgemeinde Lurnfeld

Der Bürgermeister:

Gerald Preimel

Vorstandsmitglied:

Gemeinderatsmitglied:

Anlagen:  
Plan  
Nutzflächenaufstellung

Der Bürgermeister stellt nun den

**Antrag.** der Gemeinderat möge dem Nachtrag zum Untermietvertrag wie erläutert seine Zustimmung erteilen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat stimmt mit 18 : 1 (Gegenstimme Lorenz Podesser) für die Annahme des gestellten Antrages.

#### **b) Vergabe der Umbauarbeiten für die Volksschule Lurnfeld**

Der Bürgermeister erläutert die Umbauplanungen des Schulgemeindeverbandes für die Volksschule Lurnfeld, wonach auch die gesamte Abwicklung von diesem übernommen wird. Die Kosten dafür belaufen sich auf EUR 72.800,00 (50 % werden als Förderung vom Land Kärnten übernommen). Die Aufstellung liegt dem Original dieser Niederschrift als Anlage 1 bei.

Eingerichtet wird die Volksschule mit den bestehenden Möbeln aus Möllbrücke und Pusarnitz. Die sechste Klasse wird derzeit noch nicht gebraucht, die Einrichtung derselben soll im Bedarfsfall erfolgen.

Der Vorsitzende stellt daraufhin den

**Antrag,** der Gemeinderat möge der Vergabe der Arbeiten für den Umbau der Volksschule Lurnfeld gemäß Kostenschätzung von EUR 72.800,00 wie vorgetragen an den Schulgemeindevorstand Spittal seine Zustimmung erteilen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat ist einstimmig für die Annahme des gestellten Antrages.

### c) Finanzierungsplan der Umbauarbeiten in der Volksschule Lurnfeld

Die Amtsleiterin erklärt nachstehenden Finanzierungsplan für die Umbaukosten der Volksschule Lurnfeld:

## **FINANZIERUNG**

### **Volksschule Lurnfeld – Umbau 2019/2020**

#### Investitionsaufwand

	Gesamtbetrag	Investitionsbetrag (in EUR) im Jahr		
		2018	2019	2020
Umbaukosten	73.000,00	-	36.500,00	36.500,00
Verwaltungsaufwand	-	-	-	-
<b>Gesamtsumme</b>	<b>73.000,00</b>	<b>-</b>	<b>36.500,00</b>	<b>36.500,00</b>

#### Finanzierung

	Gesamtbetrag	Finanzierungsbetrag (in EUR) im Jahr		
		2018	2019	2020
Förderung	36.500,00	-	36.500,00	-
Bedarfszuweisungen iR 2020	36.500,00	-	-	36.500,00
<b>Gesamtsumme</b>	<b>73.000,00</b>	<b>-</b>	<b>36.500,00</b>	<b>36.500,00</b>

Jutta Gröppel, Mag.<sup>a</sup>  
31. Juli 2019

Der Bürgermeister berichtet, dass laut Auskunft des Schulgemeindevorstandes, die Kosten keinesfalls überschritten werden und stellt daraufhin den

**Antrag,** der Gemeinderat möge dem Finanzierungsplan „Umbau 2019/20 – Volksschule Lurnfeld“, wie vorgetragen, seine Zustimmung erteilen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat ist einstimmig für die Annahme des gestellten Antrages.

## **7. Wohnhaus ehemalige Volksschule Möllbrücke**

### **a) Benennung des Wohnhauses**

Der Bürgermeister fragt, ob sich der Gemeinderat der Meinung des Gemeindevorstands und des Familien- und Sozialausschusses anschließt und das Wohnhaus „Ehemalige Volksschule“ in Zukunft „**Wohnhaus I – Mölltalstraße 28**“ heißen soll.

Der Gemeinderat spricht sich einstimmig für diesen Namen aus.

### **b) Vergabe Baumeisterarbeiten**

Der Bürgermeister erläutert, dass die Firma Weigand den Auftrag über die Baumeisterarbeiten beim Wohnhaus I – Mölltalstraße 28 mit der Begründung fehlender Ressourcen ablehnte, was eine Vergabe an den Nächstgereihten, die Firma Rainer notwendig macht.

Er stellt den

**Antrag,** der Gemeinderat möge der Vergabe der Baumeisterarbeiten für das Wohnhaus I – Mölltalstraße 28 an die Firma Rainer Bau GmbH, Polan 34, 9815 Kolbnitz um netto EUR 410.530,51, zuzügl. 20 % Umsatzsteuer, abzüglich 3 % Skonto binnen 14 Tagen, zustimmen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat ist einstimmig für die Annahme des gestellten Antrages.

### **c) Wohnungsvergaben**

Der Vorsitzende stellt den

**Antrag,** der Gemeinderat möge zustimmen, die Beratung und Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt 7 Wohnhaus ehemalige Volksschule Möllbrücke, Unterpunkt lit. c) Wohnungsvergaben wegen Geheimhaltsinteressen (Datenschutz) im nichtöffentlichen Teil durchzuführen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat ist einstimmig für die Annahme des gestellten Antrages.



## **8. Friedhof Pusarnitz – Nachtrag zur Vereinbarung über die Aufteilung der Müllabrechnung**

Vzbgm. Podesser berichtet aus der Gemeindevorstandssitzung, wo der Beschluss gefasst wurde, bei der Müllentsorgung des Pusarnitzer Friedhofes den Aufteilungsschlüssel von 90 % Pfarre – 10 % Gemeinde auf 75 % Pfarre – 25 % Gemeinde zu ändern, da die Gräber mittlerweile auch in diesem Verhältnis bestehen.

Der Bürgermeister erklärt, dass aufgrund der Bestimmungen der K-AGO Nachträge zu Verträgen im Gemeinderat zu beschließen sind, sofern auch die Verträge ursprünglich im Gemeinderat beschlossen wurden.

<p><b>Nachtrag</b> zur Vereinbarung vom 22.12.1993,</p>	
<p>abgeschlossen zwischen der Pfarre Pusarnitz, vertreten durch Herrn DDr. Karl Pirker, sowie dem vormaligen Pfarrgemeinderat, Hr. Gottfried Reinsperger, einerseits und der Marktgemeinde Lurnfeld, vormals vertreten durch Hr. Bürgermeister Franz Mandl und Hr. Vizebürgermeister Rudolf Hartlieb, jetzt vertreten durch Hr. Bürgermeister Gerald Preimel und Hr. Vizebürgermeister Lorenz Podesser, anderseits:</p>	
<p>Die Vereinbarung wird gem. Punkt 11 in schriftlicher Form in dem folgenden Punkt abgeändert:</p>	
<p><b>Punkt 3.</b> Die Aufteilung dieses jährlichen Kostenbeitrages hat nach folgendem Schlüssel zu erfolgen: 25 % Marktgemeinde Lurnfeld, 75 % Pfarre Pusarnitz.</p>	
<p>Sämtliche andere Vereinbarungspunkte bleiben aufrecht.</p>	
<p>Möllbrücke, 02.08.2019</p>	
<p>Für die Pfarre Pusarnitz:</p>	
<p>..... DDr. Karl Pirker</p>	
<p>Für die Marktgemeinde Lurnfeld:</p>	
<p>..... Bürgermeister Gerald Preimel</p>	<p>..... Vizebürgermeister Lorenz Podesser</p>

Er stellt nun den

**Antrag**, der Gemeinderat möge beschließen, dass der Aufteilungsschlüssel über die Verrechnung der Müllgebühren am Friedhof Pusarnitz geändert wird und zwar 75 % Pfarre und 25 % Gemeinde und darüber der schriftliche Nachtrag, wie vorgetragen, ausgearbeitet wird.

**Beschluss**: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

## **9. ABA Lurnfeld – Anschluss eines Objektes außerhalb des Entsorgungsbereiches – Änderung der Vereinbarung**

Der Bürgermeister erinnert an die Vereinbarung mit dem Eigner des Objektes Göriach 39 bezüglich des Kanalanschlusses Göriach 39, wonach der vom Eigentümer hergestellte Kanal in den Besitz der Marktgemeinde Lurnfeld übergehen soll.

Die bereits in der Gemeinderatssitzung am **11. Oktober 2018** beschlossene Vereinbarung war bezüglich Punkt VIII. wie folgt abzuändern:

...

### **VIII.**

*Die Marktgemeinde Lurnfeld hält sich die Option offen, dass Teile der gegenständlichen ABA Göriach 39 in die Gemeindekanalisationsanlage Lurnfeld übernommen werden können. In diesem Fall verpflichtet sich der Antragsteller bereits jetzt, diese Teile an die Marktgemeinde Lurnfeld abzutreten, wobei als Basis für die Übernahmekosten die Herstellungskosten abzüglich Abschreibung herangezogen werden.*

*Für eventuelle weitere Einleitungen von Hausabwässer in die ABA Göriach 39 ist vorher das Einvernehmen mit der Marktgemeinde Lurnfeld herzustellen.*

...

Der Bürgermeister erzählt aus der Gemeindevorstandssitzung, wonach GV Ing. Granig erklärte, dass dies nur möglich sein soll, nach dem Beibringen einer Rohrdichtheitsprüfung eines konzessionierten Unternehmens. GV Ing. Pirkebner stimmte dem zu und besteht zusätzlich auf einer wasserrechtlichen Bewilligung.

Die Überprüfung der Dichtheit ist in Punkt VI der Vereinbarung geregelt:

...

### **VI.**

*Die Wartung und Erhaltung der ABA Göriach 39 (Objekt Göriach 39 bis zum Übergabeschacht GÖ43.16-4) hat ausschließlich durch den Antragsteller auf dessen Kosten und Haftung zu erfolgen.*

*Ein entsprechender Nachweis der Rohrdichtheit ist vor Inbetriebnahme über Druckprüfprotokolle zu erbringen und der Marktgemeinde Lurnfeld vorzulegen.*

...

Die Erwirkung der unten angeführten wasserrechtlichen Genehmigung ist ebenso in der Vereinbarung vorgesehen:

...

### **IV.**

*Der Antragsteller errichtet die Anschlusskanalisation vom Objekt Göriach 39, 9812 Pusarnitz, bis zum Übergabeschacht Nr. GÖ43.16-4 (= ABA Göriach 39) auf seine Kosten und Haftung. Ebenso wird die sachgemäße Einbindung beim Übergabeschacht nach Angaben der Gemeinde und auf Kosten des Antragstellers durchgeführt.*

*Etwaige erforderliche Grundbenutzungsgenehmigungen (Fremdgrundstücke) zur Anschlusskanalführung für diese Maßnahme sind alleine seitens des Antragstellers einzuholen.*

*Allfällig erforderliche Genehmigungen (z.B. wasserrechtliche, naturschutzrechtliche, forstrechtliche o.ä. Genehmigungen) für die ABA Göriach 39 sind seitens des Antragsstellers vor Inbetriebnahme zu erwirken.*

...

Der Bürgermeister erklärt, dass der Kanal in Eigenregie gebaut wurde und die Änderung der Vereinbarung im Einvernehmen zustande kommt und stellt den

**Antrag**, der Gemeinderat möge der Änderung der Vereinbarung für den Anschluss des Objektes Görich 39, vorbehaltlich der wasserrechtlichen Bewilligung sowie einer Dichtheitsprüfung eines konzessionierten Unternehmens, wie vorgetragen, zustimmen.

**Beschluss**: Der Gemeinderat ist einstimmig für die Annahme des gestellten Antrages.

## **10. Stromliefervertrag – Zusatzvereinbarung zum bestehenden „Kommunalmodell“ der KELAG**

Der Bürgermeister berichtet, dass die Zusatzvereinbarung zum Stromliefervertrag mit der KELAG per 31. Dezember 2019 ausläuft.

Seitens der KELAG wurde eine neuerliche Zusatzvereinbarung für die Jahre 2020 und 2021 angeboten. Der Preis pro kWh beläuft sich auf **5,55 Cent (im Vergleich zu 3,98 Cent für die Jahre 2018 und 2019)**.

Die Kelag begründet den Preisanstieg damit, dass günstiger Solarstrom aus Deutschland nicht mehr bezogen werden kann und dass durch den Ausstieg aus Kohle- und Atomstromabkommen der ÖKO-Strom stark nachgefragt wird und somit der Preis steigt.

Der Bürgermeister erklärt, dass bei einem Ausschreibungsverfahren zehn Jahre betrachtet werden würden und eine solche Neuausschreibung vergaberechtlich nicht ganz einfach wäre.

Laut einer Stellungnahme des Gemeindebundes ist das Angebot der Kelag preisgünstig und es rentiert sich ein Anbieterwechsel nicht. Auch bundesvergaberechtlich ist der Zusatzvertrag laut dem Gemeindebund unbedenklich.

Daher stellt er den

**Antrag**, der Gemeinderat möge der Zusatzvereinbarung, wie vortragen, mit der Kelag seine Zustimmung erteilen.

**Beschluss**: Der Gemeinderat ist einstimmig für die Annahme des gestellten Antrages.

## **11. Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit dem BMI für das Zentrale Melderegister – Führung Schulpflichtmatrik**

Der Bürgermeister erklärt, dass eine Vereinbarung mit dem BMI (Bundesministerium für Inneres) abzuschließen ist, die dem BMI erlaubt auf die Daten der Marktgemeinde Lurn-

feld im Zentralen Melderegister zuzugreifen, da die Verpflichtung zur Führung der Schulpflichtmatrix an das BMI übergeht.

Er stellt den

**Antrag,** der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dem BMI die ZMR-Datenabfrage wie vorgetragen zu erlauben.

**Beschluss:** Der Gemeinderat ist einstimmig für die Annahme des gestellten Antrages.

## 12. Berichte

- Bürgermeister Gerald Preimel berichtet, dass der Bescheid über die Auflösung des Volksschulstandortes Pusarnitz bzw. deren Integration in die Volksschule Möllbrücke bereits eingelangt ist. Vzbgm. Siegfried Mohl möchte, dass mit Herrn LR Schuschnig gesprochen wird, bezüglich der Zumutbarkeit von Wartezeiten und Fußwegen bei Fahrplan sowie der Route von Pusarnitzer Kindern in die Volksschule Möllbrücke.
- Weiters erzählt er von einer Besprechung mit Herrn Mandler bezüglich des Baufortschritts des Hochwasserschutzes. Ein Weiterbau wird Mitte/Ende September stattfinden, beim Lidl wurde bereits eine Zufahrtstraße errichtet. Einreichplan und Flächenwidmungsplan sollten im September passen. Der Bau eines Gebäudes am Sportplatz (angrenzend an den Wirtschaftshof), dass zur Hälfte dem Wasserbauamt und zur anderen Hälfte der Marktgemeinde Lurnfeld gehören soll, für einerseits Pumpen und Technik und andererseits Bühnenteile und Holder, wird befürwortet.
- Er erklärt, dass der FC Lurnfeld mit dem SC Mühldorf eine Kooperation einging, wonach alle Meisterschaftsspiele nun in Möllbrücke stattfinden werden. In Mühldorf wird nur die U17-Elite spielen, der SC Mühldorf nimmt sich ein Jahr Auszeit.
- Des Weiteren erinnert der Bürgermeister an folgende Veranstaltungen:
  - 11. August 2019 – Fröhschoppen der FF Pusarnitz
  - 18. August 2019 – Nachwuchscup des FC Lurnfeld
  - 14. September 2019 – Almtrophy des RC Möllbrücke
  - 20. September 2019 – Präsentation der Neugestaltung des Dorfplatzes Möllbrücke
- Vzbgm Lorenz Podesser berichtet, dass eine Kehre am Tröbach verbreitert wird, nach Unfällen ist dies ein Anliegen der Anrainer. Für die Verbreiterung wird [REDACTED] kostenlos Grundfläche an das öffentliche Gut abtreten.
- Weiters erzählt er, dass das Erlebnisbad Möllbrücke im Internet überwiegend eine Fünf-Stern-Beurteilung hat. Er lobt die sparsame Sanierung einer Stiege,

die nur mit EUR 1.000,00 zu Buche schlug sowie die sehr bemühten Mitarbeiter.

- Vzbgm. Siegfried Mohl berichtet, dass der Umbau der ehemaligen Volksschule Pusarnitz sehr gut vorangeht und ein Flohmarkt angedacht ist, wenn der neue Volksschulstandort Möllbrücke fertig bezogen ist.

Um 20:40 Uhr bedankt sich der Bürgermeister bei den Zuhörern und das Gremium widmet sich dem nicht öffentlichen Teil.

Gemäß K-AGO hat die Darstellung des nicht öffentlichen Teiles von Gemeinderatssitzungen gesondert zu erfolgen! Im Sinne dieser Bestimmung erfolgt dort auch deren Ausführung (siehe eigene Niederschrift: „*Gemeinderat 3a - nicht öffentlich/2019 vom 01. August 2019*)! Weiters hat eine getrennte Ablage dieser Niederschriften im Gemeindeamt zu erfolgen!

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr folgen, bedankt sich Bürgermeister Gerald Preimel bei allen Anwesenden und schließt die Sitzung um 21:00 Uhr.

Für den Gemeinderat:

.....  
(GR<sup>in</sup> Sabine Harder)

.....  
(GR Jonathan Egger)

Der Vorsitzende:

.....  
(Bgm. Gerald Preimel)

.....  
(AL<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Jutta Gröppel)

Die Schriftführerin:

.....  
(Martina Weiss)